

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Wiesenthau

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Wiesenthau mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim vom 25.01.1984 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde erhebt:

- a) eine Grabgebühr
- b) Bestattungsgebühren
- c) sonstige Gebühren

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Antragsgebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

(4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

(1) Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes auf die Dauer der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit betragen jährlich:

- für ein Reihengrab (Einzelgrab)	33.-- Euro
- für ein Wahlgrab (Doppelgrab)	62.-- Euro
- für ein Wahlgrab (Dreifachgrab)	87.-- Euro
- für ein Urnenreihengrab	35.-- Euro
- für ein Urnenwahlgrab	35.-- Euro
- für ein Urnenröhrengrab	25.-- Euro
- für ein anonymes Urnenröhrengrab	15.-- Euro

(2) Die Gebühr ist für die gesamte Ruhezeit bzw. Nutzungszeit im Voraus in einem Betrag zur Zahlung fällig.

(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 52.-- Euro

(2) Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich öffnen und schließen des Grabes sowie Erdabfuhr) beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab Beginn des 12. Lebensjahres | 500.--Euro |
| b) für die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | 250.-- Euro |
| c) für die Urnenbestattung | 120.-- Euro |
| d) für notwendige Arbeiten an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird für die Arbeiten unter a) – c) ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben | |
| e) für notwendige Arbeiten an Freitagen nach 12.00 Uhr wird für die Arbeiten unter a) – c) ein Zuschlag von 30 v. H. erhoben | |

(3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während

der Beerdigung beträgt 52,-- Euro

§ 4 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. schriftliche Auskünfte | 2,50 Euro bis 10,-- Euro |
| 2. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Veränderungen | 10,-- Euro |
| 3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 10,-- Euro |
| 4. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts | |
| a) Gebühr | 10,-- Euro |
| b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wiederverheiratung je Grabstelle | 10,-- Euro |
| 5. Ausgrabungen und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof | |
| a) während der Ruhefrist | 256,-- Euro |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 154,-- Euro |
| 6. Ausgrabungen und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs | |
| a) während der Ruhefrist | 256,-- Euro |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | 154,-- Euro |
| 7. Ausgrabung und Umbettung Verstorbener bis 12 Jahren - 75 % der Gebühren nach Ziff. 5 bzw. 6 | |
| 8. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге | 31,-- Euro |
| 9. Tieferlegung der Grabsohle je 10 cm | 26,-- Euro |

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und ihrer Verwaltung.

(2) Die Gebühren werden 8 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der früheren Gemeinde Schlaifhausen vom 22.04.1976 außer Kraft.

Wiesenthau, den 25.01.1984

(Siegel)

Drummer, 1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist Bestandteil des Beschlusses vom 06.12.1983.

Vermerk:

Diese Satzung wurde zum Dienstgebrauch neu gefasst und die Änderungen vom

10.02.1988 (1. ÄndS)

09.10.1997 (2. ÄndS)

27.11.2001 (3. ÄndS)

12.03.2003 (4. ÄndS)

16.11.2005 (5. ÄndS)

12.12.2023 (6. ÄndS)

eingearbeitet.